



Verband der Diözesen Deutschlands		Nr. 303	Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. September 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 1. September 2021	406
Nr. 299	Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en)			403
Der Bischof von Limburg		Nr. 304	Dienstanweisung des Generalvikars vom 22. September 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 22. September 2021	409
Nr. 300	Beschluss der KODA vom 15. Juli 2021: § 14 KODA-Ordnung			404
Nr. 301	Änderung der Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg			404
Bischöfliches Ordinariat		Nr. 305	Dienstanweisung des Generalvikars vom 22. September 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 22. September 2021	412
Nr. 302	Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. September 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 1. September 2021			404
		Nr. 306	Diakonenweihe	415
		Nr. 307	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021	415
		Nr. 308	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2021	415
		Nr. 309	Ausbildung zum systemischen Organisationsberater, zur systemischen Organisationsberaterin (m, w, d)	415
		Nr. 310	Dienstnachrichten	416

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 299 Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en)

Mit Inkrafttreten der neuen Verbands-KODA-Ordnung in Verbindung mit der Entsendeordnung für den/die Vertreter der Gewerkschaften in die arbeitsrechtliche Kommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Verbands-KODA) vom 1. Januar 2017 ruft die Verbands-KODA die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich am Entsendeverfahren zu beteiligen. Die Entsendung erfolgt nach dem Ende der 8. Amtsperiode frühestens ab dem 14. Juni 2022 mit der konstituierenden Sitzung für die neue Amtsperiode.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 8 der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Verbands-KODA-Ordnung) in Verbindung mit der Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften die Möglichkeit, Vertreter in diese Kommission auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertretern in die Kommission zu beteiligen.

Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Verbands-KODA örtlich und sachlich zuständig sind.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Verbands-KODA beteiligen wollen, zeigen

dies gegenüber dem Wahlvorstand über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. Diese Anzeige ist zu richten an:

Herr
Bernhard Moormann
Verband der Diözesen Deutschlands
Kaiserstr. 161
53113 Bonn

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist spätestens am 1. Dezember 2021 erfolgen. Anzeigen, die nach dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Verbands-KODA (Organisationsstärke). Ungeachtet der Organisationsstärke ist gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Arbeitnehmerkoalition vorbehalten wird. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Arbeitnehmerkoalition beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 5 Abs. 2 und 8 der Verbands-KODA-Ordnung und die Entsendeordnung (vgl. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 28. Februar 2017).

Bonn, 6. September 2021

Der Bischof von Limburg

Nr. 300 Beschluss der KODA vom 15. Juli 2021: § 14 KODA-Ordnung

§ 14 KODA-Ordnung wird um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Kirchliche Arbeitgeber können vom Bistum Ersatz verlangen, wenn sie aufgrund des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit eines Mitarbeitenden als gewähltes Mitglied der Kommission eine Ersatzkraft bestellen müssen. Der kirchliche Arbeitgeber hat die Bestellung einer Ersatzkraft gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission nachzuweisen (in der Regel durch Vorlage eines Arbeitsvertrages).

Limburg, 10. September 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 301 Änderung der Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg

Verlängerung der Geltungsdauer der Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg in der Fassung vom 28.08.2020:

Die Geltungsdauer der o. g. Verordnung wird hiermit bis zum 31.07.2022 verlängert, da die durch die Coronapandemie bedingten Einschränkungen für den Bedarfsfall Alternativen zur Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen in Präsenz erforderlich machen.

Limburg, 9. September 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 228AG/63583/20/11/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 302 Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. September 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 1. September 2021

Nach Ende der Sommerferien erhalten Sie hier eine aktualisierte Dienstanweisung für die Feier der Gottesdienste. Wesentliche Änderung, die Ihnen vorab durch den Arbeitsstab schon mitgeteilt wurde, ist der Wegfall der Einschränkung des Gemeindegesangs (s. A 6 c). Ebenso wird auch der Dienst der Ministrantinnen und Ministranten wieder vollumfänglich ermöglicht (s. B 9). Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximale Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen. Zu beachten ist jedoch, dass Kommunen eigene Regelungen für diesen Bereich erlassen können.
4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021, Nr. 245).
5. Für Gottesdienste im Freien gilt: Es besteht Maskenpflicht; diese entfällt jedoch am Sitzplatz. Gemeindegesang ist erlaubt. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können
6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
 - a. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
 - b. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. zum Kommuniongang) ist eine Maske zu tragen.
 - c. Gemeindegesang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte moderat gewählt werden, da beim Gesang der Aerosolausstoß deutlich höher ist. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden.
7. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.
8. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
9. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.
2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z.B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.
3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen bei Gottesdiensten verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.
4. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
5. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
6. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

8. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenen Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.
9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten die Hände.
10. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.
11. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspenden die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
 - f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ wird durch die Kommunionsspendenden gesprochen.
 - g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
 - h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (Handkommunion) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
 - i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten.
 - j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 303 Dienstanweisung des Generalvikars vom 1. September 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 1. September 2021

Aufgrund von Änderungen in den Verordnungslagen der Bundesländer erhalten Sie hier eine aktualisierte Dienstanweisung. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Bereich von Veranstaltungen und die Anwendung der sogenannten 3G-Regel (s. B 1, E 2 u. a.). Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert

sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen. Im Freien kann bei ausreichendem Abstand auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

4.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Länderverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten. Bei Veranstaltungen gilt im Innenraum die 3G-Regel (Zutritt für Geimpfte, Genese oder Getestete).
2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 25 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Hier gilt dann auch die 3G-Regel nicht. Ab 26 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen.
3. Die Personenbegrenzungen sind bei Veranstaltungen wie folgt festgelegt:

in Hessen:

- bis 750 Personen im Innenraum, bis 1.500 Personen im Freien
- ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50: bis 250 Personen im Innenraum, bis 500 Personen im Freien
- ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100: bis 100 Personen im Innenraum, bis 200 Personen im Freien, 3G-Regel auch im Freien

in Rheinland-Pfalz:

- bis 350 im Innenraum; bis 500 Personen im Freien

Sofern eine Kontrolle sichergestellt werden kann, können Geimpfte und Genesene bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.

4. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.

5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

6. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen keiner Kontaktnachverfolgungsliste.

7. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung). Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen. Die 3G-Regel kann daher hier nicht zur Anwendung kommen.

8. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht. Die 3G-Regel kommt nicht zur Anwendung.

9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den Anforderungen für Veranstaltungen stattfinden. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechendem Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann. In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich, also auch ohne 3G-Regel. Ab 26 Personen gelten die Regelungen für Veranstaltungen. In Rheinland-Pfalz sind Chorproben bis 50 Personen möglich, wobei Geimpfte und Genese nicht mitgezählt werden. Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 3G-Regel. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen

und große Pfarrsäle. Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf: www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen:

Sofern die 3G-Regel gilt, gilt die Testpflicht für nicht geimpfte bzw. genesene Kinder ab 7 Jahren. Die regelmäßige Testung wird hier in der Regel durch das „Testheft“ für Schülerinnen und Schüler nachgewiesen.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte finden sich unter: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygiene-konzepte>.
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel und Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes). Die 3G-Regel kann hier nicht zur Anwendung kommen.

D. Arbeitsplatz

1. Grundsätzlich empfiehlt es sich weiterhin, die dienstlichen Büros möglichst nur mit einem Mitarbeitenden zu besetzen.
2. Wo Mitarbeitende eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.
3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.
4. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
5. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
6. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.
8. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften. Eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers darüber besteht nicht.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren. In Hessen gilt auch bei privaten Vermietungen ab 26 Personen die 3G-Regel. In Rheinland-Pfalz sind private Feiern oder Feiern mit einem zuvor definierten Personenkreis mit bis zu 100 Personen im Innenraum möglich, wobei die 3G-Regel gilt.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Veranstaltungen im Freien vorzuziehen. Veranstaltungen in Innenräumen sind möglich.
2. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht.
3. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 01522 2014 316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Coro-

na-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Bitte beachten Sie, dass Stadt- und Landkreise, sowie Kommunen aufgrund von Inzidenzzahlen zusätzlich eigene Regelungen erlassen können, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 304 Dienstanweisung des Generalvikars vom 22. September 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 22. September 2021

Die Umstellung der staatlichen Corona-Verordnungen auf die neu eingeführten Warnstufen macht eine Aktualisierung der Dienstanweisung erforderlich. Für Gottesdienste beschränkt sich die Änderung auf den rheinland-pfälzischen Teil, wo nun eine durchgängige Maskenpflicht für Gottesdienstbesucher gilt (vgl. A.6)

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen

für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen.

4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).
5. Für Gottesdienste im Freien gilt: Es besteht Maskenpflicht; diese entfällt jedoch am Sitzplatz. Gemeindegesang ist erlaubt. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können
6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
 - a. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
 - b. Für Hessen gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. zum Kommuniongang) ist jedoch auch in Hessen eine Maske zu tragen.
 - c. Für Rheinland-Pfalz gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass weniger als 26 nichtimmunisierte (= nichtgenesene, nichtgeimpfte) Personen am Gottesdienst teilnehmen. Bei Warnstufe 2 verringert sich diese Zahl auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen. Diese Regel dürfte in der Regel bei Werktagsgottesdiensten Anwendung finden. Bei Sonntagsgottesdiensten ist von einer höheren Zahl nichtimmunisierter Personen auszugehen, sodass die Maskenpflicht auch am Sitzplatz besteht. Wo aufgrund dieser Regelungen die Maskenpflicht am Sitzplatz entfällt, besteht auch kein Abstandsgebot mehr.
 - d. Gemeindegesang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte moderat gewählt werden, da beim Gesang der Aerosolausstoß deutlich höher ist. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren

und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden.

7. Die jeweils im Stadt-/Landkreis geltende Warnstufe ist zu beachten.
8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.
9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.
2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z. B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.
3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen bei Gottesdiensten verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.

4. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
5. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
6. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
8. Da beim liturgischen Ein- und Auszug Maskenpflicht besteht, können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.
9. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.
10. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten die Hände.
11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.
12. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspende die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
 - f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ wird durch die Kommunionsspendenden gesprochen.
 - g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
 - h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
 - i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten.
 - j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur der Zelebrant übernehmen.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 305 Dienstanweisung des Generalvikars vom 22. September 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 22. September 2021

Aufgrund von Änderungen in den Verordnungslagen der Bundesländer mit den neu eingeführten Kriterien und Berechnungsfaktoren erhalten Sie hier eine aktualisierte Dienstanweisung. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Bereich von Veranstaltungen (s. B.2 und B.3), Katechesen (B.8) und Kirchenmusik (B.9).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Landesverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.
2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 25 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Ab 26 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen (wie nachfolgend aufgeführt).

3. Für Veranstaltungen (zu denen beispielsweise auch Martinsumzüge zählen) gelten nachstehende Personenbegrenzungen:

in Hessen (nach CoSchuV vom 16. September 2021):

für Veranstaltungen im Innenraum: bis 500 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener); genehmigungsfrei. Es gilt bei den Veranstaltungen Abstandsgebot oder Maskenpflicht am Sitzplatz.

für Veranstaltungen im Freien: bis 1000 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener); genehmigungsfrei.

Bei mehr als 1000 Teilnehmenden besteht Testpflicht (3G-Regel). Bei Veranstaltungen unter 1000 Personen kann die 3G-Regel durch den Veranstalter generell angewandt werden. Dann entfallen Abstandsgebot und Maskenpflicht (gilt im Innenraum wie im Freien).

Über die kurzfristig änderbaren Vorgaben der jeweils gültigen Warnstufe für Hessen informiert die Homepage des Landes Hessen.

In Rheinland-Pfalz (nach 26. CoBeLVO vom 8. September 2021)

für Veranstaltungen im Innenraum:

- bei Warnstufe 1: bis zu 250 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)
- bei Warnstufe 2: bis zu 150 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)
- bei Warnstufe 3: bis zu 50 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)

für Veranstaltungen im Freien:

- bei Warnstufe 1: bis 1000 Ungeimpfte (mit festem Sitzplatz) bzw. 500 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz), zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener,
- bei Warnstufe 2: bis 400 Ungeimpfte (mit festem Sitzplatz) bzw. 200 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz),
- bei Warnstufe 3: bis 200 Ungeimpfte (bei festem Sitzplatz) bzw. 100 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz).

Bei Veranstaltungen im Innenraum wie im Freien entscheidet der Veranstalter zwischen Maskenpflicht oder Abstandspflicht. Bei Einhalten der Abstandspflicht entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Es gelten Kontakterfassung und Testpflicht und damit generell die 3G-Regel.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 26 nichtimmunisierten Personen (bei beliebig vielen Genesenen und Geimpften) entfallen sowohl Abstands- als auch Maskenpflicht. Kontakterfassung und 3G-Regel gelten allerdings. Bei Warnstufe 2 verringert sich die Zahl auf 10 und bei Warnstufe 3 auf 5 nichtimmunisierte Personen.

Über die jeweils geltende aktuelle Warnstufe informieren die Stadt-/Landkreise.

4. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
6. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen keiner Kontaktnachverfolgungsliste.
7. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung). Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen. Die 3G-Regel kann daher hier nicht zur Anwendung kommen.
8. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht bei Unterschreiten einer Teilnehmendenzahl je nach gesetzlicher Warnstufe. Die

3G-Regel kommt bei der Religionsausübung nicht zur Anwendung.

9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den Anforderungen für Veranstaltungen stattfinden. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechenden Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann. In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich, also auch ohne 3G-Regel. Ab 26 Personen gelten die Regelungen für Veranstaltungen. In Rheinland-Pfalz sind Chorproben bis 50 Personen möglich, wobei Geimpfte und Genese nicht mitgezählt werden. Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 3G-Regel. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen und große Pfarrsäle. Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste. Die Erteilung von Einzelstimmführung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf: www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen:

Sofern die 3G-Regel Anwendung findet, gilt für nicht geimpfte bzw. genesene Kinder ab 7 Jahren die Testpflicht. Die geforderte regelmäßige Testung wird hier jedoch bereits durch das „Testheft“ für Schülerinnen und Schüler nachgewiesen. Da in anderen Bundesländern ebenfalls Testkonzepte für Schüler/innen bestehen, genügt bei aus anderen Bundesländern kommenden Schüler/innen bei Veranstaltungen auf dem Gebiet von Hessen ein Schüler/innenausweis.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte fin-

den sich unter: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>.

2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel und Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes). Die 3G-Regel kann hier nicht gefordert werden.

D. Arbeitsplatz

1. Grundsätzlich empfiehlt es sich weiterhin, die dienstlichen Büros möglichst nur mit einem Mitarbeitenden zu besetzen.
2. Wo Mitarbeitende eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.
3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.
4. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
5. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
6. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht

zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.
8. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften. Eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers darüber besteht nicht.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 nichtimmunisierten Personen möglich. Aufgrund des Testheftes für Schüler/innen erübrigt sich zur Einhaltung der 3G-Regel die gesonderte Testung. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß des Hygienekonzeptes des Landes möglich. Dabei gilt als Grundregel die 3G-Regel.
2. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Bitte beachten Sie, dass Stadt- und Landkreise, sowie Kommunen aufgrund von Inzidenzzahlen zusätzlich eigene Regelungen erlassen können, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 306 Diakonenweihe

Am Samstag vor dem Christkönigsfest, 20. November 2021, wird Weihbischof Dr. Thomas Löhr den Priesterkandidaten Markus Dillmann und Tomasz Kruszewski die Diakonenweihe spenden. Die Weiheliturgie beginnt um 15:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften ist eine persönliche Teilnahme am Gottesdienst leider nicht möglich. Die Weiheliturgie kann live über den Streamingdienst der Homepage des Bistums mitgefeiert werden.

Die Familien der Kandidaten, die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weikandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 307 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. November 2021) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im Emip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 308 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2021

Zu Beginn des neuen Jahres werden alle Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, schriftlich aufgefordert, im Emip-System das Formular „Kirchliche Statistik 2021“ auszufüllen. Die Aufforderung ergeht, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen freigeschaltet hat.

Wir bitten zu beachten, dass seit drei Jahren die Eingabe der Gottesdienstteilnehmer/innen immer schon unmittelbar nach dem jeweiligen Zählsonntag auf dem Zusatzbogen „Gottesdienstteilnehmer“ eingetragen werden können und dann automatisch in den Erhebungsbogen übernommen werden.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2022 ein. Denken Sie bitte daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Kontakt: Herr Jonas Bechtold, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Statistik und Pastoral, Tel.: 06431 295-413.

Nr. 309 Ausbildung zum systemischen Organisationsberater, zur systemischen Organisationsberaterin (m, w, d)

Die Fachgruppe der internen Organisationsberatung & -entwicklung sucht zum nächst möglichen Termin Interessierte für die Ausbildung zum systemischen Organisationsberater, zur systemischen Organisationsberaterin (m, w, d).

Systemische Organisationsberatung und -entwicklung wendet sich an das Bischöfliche Ordinariat, an die Kir-

che in der Region und vor Ort, synodale Gremien sowie an kirchliche und caritativdiakonische Dienste. Sie vereint systemische Organisationsberatung mit dem Wissen um kirchliche Strukturen, Traditionen und Werte. So unterstützt sie kirchliche Einrichtungen, Führungskräfte und Mitarbeitende bei ihrer Aufgabe, in Zeiten zunehmender Komplexität ihre Entscheidungs- und Veränderungsprozesse nachhaltig zu steuern.

Beratung will so intervenieren, dass ihre Kundinnen und Kunden die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit ihrer Einrichtungen angesichts sich stark verändernder Umwelten und Bedingungen weiter vorantreiben. Kirchliche Organisationsberatung kann so als Teil der strategischen Entwicklung eines Bistums verstanden werden. Eine spannende und spannungsreiche Aufgabe!

Seit den 70er-Jahren haben fast alle Diözesen in Deutschland das Instrument der kirchlichen Organisationsberatung als interne Beratung etabliert. Im Bistum Limburg arbeiten in der Fachgruppe der internen Organisationsberatung derzeit zwölf Beraterinnen und Berater. Zur Verstärkung und Verjüngung der Fachgruppe werden an dem Arbeitsfeld Interessierte gesucht. Weitere Informationen zur Fachgruppe und ihrer Arbeit finden Sie unter <https://gemeindeberatung.bistumlimburg.de/>.

Voraussetzung

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- Sie haben mindestens fünf Jahre Berufserfahrung und arbeiten im Bistum Limburg.
- Sie sind neugierig auf das Thema Organisationen und was sie bewegt.
- Sie haben Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Gruppen und Teams.
- Sie haben Interesse an einer Ausbildung, die zu einem Perspektivenwechsel und eigener Entwicklung einlädt.
- Sie haben Interesse daran, nach der Ausbildung 10 % Ihrer Arbeitszeit im Bereich der Organisationsberatung & -entwicklung auszufüllen.

Bewerbung und Kontakt: Sollten wir Ihr Interesse für eine 2½-jährige Ausbildung, die mit einem Zertifikat abschließt, geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung mit einem Lebenslauf und Motivationsschreiben bitte bis 31. Oktober 2021 an: Frau Alexandra Schmitz, Leiterin der internen kirchlichen Organisationsberatung im Dezernat Pastorale Dienste, a.schmitz@bistumlimburg.de.

Die Ausbildung findet am Institut für Personalentwicklung, Organisationsberatung und Supervision (IPOS) der EKHN in Friedberg statt. Informationen zum Curriculum finden Sie hier: <https://www.ipos-ekhn.de/ausbildung-oe-gb-details>.

Detaillierte Informationen über Zeitaufwand, mögliche Kosten und Freistellungen werden wir im Gespräch mit Ihnen klären. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Alexandra Schmitz, Tel.: 06431 295-741, E-Mail: a.schmitz@bistumlimburg.de.

Nr. 310 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. August 2021 wurde Surseh Kumar SURE aus der Diözese Nellore/Indien als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wurde P. John LAZAR CM von der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald als Pastoralpraktikant in die Pfarrei St. Anna Biebertal versetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wurde George Eugin Raj ANTONY zusätzlich zu seinem Dienst in der Pfarrei St. Marien Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 14,66 % in der Seelsorge im Wiesenhüttenstift in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 7. September 2021 bis auf Weiteres wurde Bezirksdekan Andreas FUCHS während der Abwesenheit von Pfarrer Ernst-Martin Benner zum Pfarrverwalter der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn ernannt.

Mit Termin 30. September 2021 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Ernst-Martin BENNER auf die Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn angenommen.

Mit Termin 1. Oktober 2021 wird P. Kurian Kizhakemalil CHACKO CMI als Kooperator in der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2021 wird Pfarrer Christof FORST in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2021 bis zur Wiederbesetzung wird Bezirksdekan Andreas FUCHS zum Pfarrverwalter der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2021 verleiht der Bischof Kaplan Stefan SALZMANN den Titel „Pfarrer“.

Mit Termin 1. Oktober 2021 wird Pfarrer Michael VOGT aus der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn als Kooperator in die Pfarrei St. Peter Montabaur versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2021 bis 30. September 2026 ernennt der Bischof Herrn Pfarrer Klaus WALDECK für eine erneute Amtszeit zum Bezirksdekan für den Bezirk Main-Taunus.

Mit Termin 3. Oktober 2021 überträgt der Bischof Pfarrer Ernst-Martin BENNER die Pfarrei St. Anna Biebental.

Mit Termin 1. November 2021 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Benjamin ATANGA SAC, Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg, gekündigt.

Mit Termin 1. November 2021 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Stefan SALZMANN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter Montabaur ernannt.

Mit Termin 26. November 2021 nimmt der Bischof den Verzicht von Pfarrer P. Anto BATINIC OFM auf die Pfarrei St. Franziskus Frankfurt an.

Mit Termin 1. März 2022 wird Pfarrer Christian ENKE mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Krankenhausseelsorge in Wetzlar eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt wird Pfarrer Enke von der Beauftragung für die Gehörlosenseelsorge im Bistum entpflichtet.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach erfolgter Wahl durch die Diözesankonferenz hat der Bischof Herrn Gemeindefereenten Ruben MANGER zum Geistlichen Leiter der Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg vom 10. Juli 2021 an für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Mit Termin 31. August 2021 scheidet Gemeindefereentin Carolin ENENKEL aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. November 2021 wird Pastoralreferent Manuel GALL mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Klinikseelsorge der Helios Dr. Horst Schmidt-Kliniken in Wiesbaden eingesetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % verbleibt er in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden.

